

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

RPS54_3-8823-1785/4/2

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der Prüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG.

Die **Hentschel Harteloxal GmbH + Co. KG** hat am Standort Paul-Strähle Straße 14 in 73614 Schorndorf eine Galvanikanlage mit einem Gesamtwirkbadvolumen von 163,58 m³. Diese Anlage ist nach Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchG immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Die Fa. Hentschel eine Erweiterung der Kapazität von 21,85 m³. Die Änderungen bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG in dessen Rahmen eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt wurde.

Es ist beabsichtigt die Anlage auf ein Gesamtwirkbadvolumen von 186, 2 m³ auszubauen. Es handelt sich demnach um eine Erhöhung des Wirkbadvolumens um 21,85 m³. Zu den Nebeneinrichtungen zählen unter anderem zwei Chemikalienlager, eine Abwasserbehandlungsanlage, eine Zuluftanlage und eine Abluftreinigungsanlage. Für die v. g.

Die Änderung des immissionsschutzrechtlichen Vorhabens unterfällt der Ziffer 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG i.V.m. § 9 UVPG. Daher wurde für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Dafür sprechen folgende Gründe:

- Es finden im Gebäude Umbaumaßnahmen statt. Es wird kein Land oder Boden weiter verdichtet bzw. benutzt.
- Eine Bodenbeeinträchtigung durch wassergefährdete Stoffe ist auszuschließen.
- Die Abwasserbeseitigung erfolgt als Indirekteinleitung mit Vorbehandlung über die betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage. Der Antragssteller beantragt zusätzlich eine Anpassung der bestehenden Indirekteinleitergenehmigung gem. § 58 WHG. Diese ist Teil der beantragten Änderungsgenehmigung. Es handelt

sich bei der Anpassung der Abwassermenge auf eine Erhöhung auf 152 m³/Woche.

- Es entstehen keine neuen Abfallteilströme verglichen zum Bestand. Die Abfälle werden an zertifizierte Entsorgungsunternehmen abgegeben.
- Erheblich nachteilige Auswirkungen in Form von Lärmemissionen durch die Änderungen können ausgeschlossen werden.
- Durch die Erweiterung sind keine wesentlichen Änderungen auf die von der Anlage ausgehenden Luftschadstoffe zu erwarten.
- Für die angrenzenden Landschaftsschutz- und FFH-Gebiete, sowie Biotop sind von der Erweiterung der Anlage keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll aus den v. g. Gründen somit unterbleiben.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Stuttgart, den 16.02.2024

-Referat 54.3 -